



# **Rechtsfragen beim Publizieren - Lösungen für die Praxis -**

**Workshop am 20.06.2011**

**Ulrike Fälsch, LL. M.**

**Dr. Martin Nissen**



# Agenda

## Einführung (Martin Nissen)

## Alles RECHT beim Publizieren? (Ulrike Fälsch)

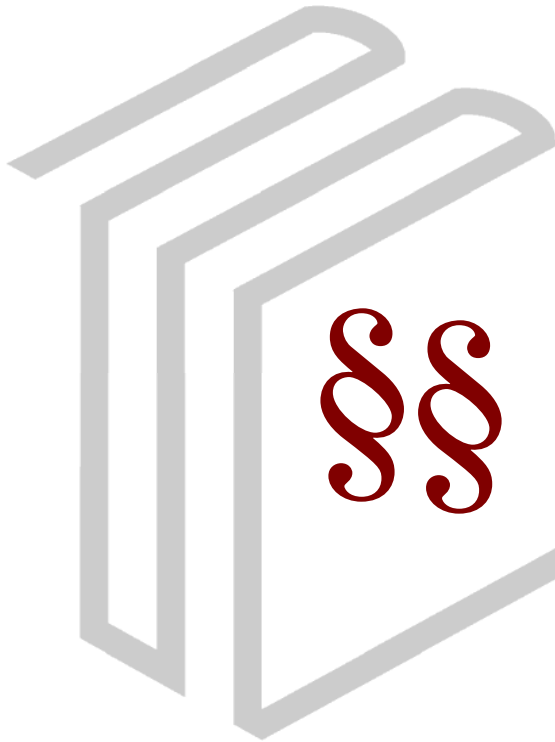
- Urheberrechtliche Aspekte
- Rechteeinräumung, Vertragsgestaltung

## Praxis des Publizierens (Martin Nissen)

- Print
- elektronisch (Open Access)

## Alles RECHT beim Publizieren? (Ulrike Fälsch)

- Rechtliche Aspekte bei Open Access
- Ausblick



# Urheberrechtliche Aspekte beim Publizieren



Nationales  
Recht

Europarecht

Internationale  
Übereinkommen

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte v. 9.9.1965 (UrhG)
- Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
- Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten
- Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
- Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- **Umsetzung durch 1. Korb (1. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003) und 2. Korb (2. Gesetz vom 26.10.2007)**
- **Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008 (sog. Durchsetzungsgesetz)**
- Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ vom 16.7.2008
- Berner Übereinkunft 1866, Revidierte Berner Übereinkunft 1908 (1971), Welturheberrechtsabkommen 1952, Abkommen von Rom 1961, TRIPS-Abkommen (1995), WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT, 1996)



## Erster Teil: Urheberrecht

Erster Abschnitt. Allgemeines (§ 1)  
Zweiter Abschnitt. Das Werk (§§ 2-6)  
Dritter Abschnitt. Der Urheber (§§ 7-10)  
Vierter Abschnitt. Inhalt des Urheberrechts (§§ 11-27)  
Fünfter Abschnitt. Rechtsverkehr im Urheberrecht (§§ 28-44)  
Sechster Abschnitt. Schranken des Urheberrechts (§§ 44a-63a)  
Siebenter Abschnitt. Dauer des Urheberrechts (§§ 64-69)  
Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme (§§ 69a-69g)

## Zweiter Teil: Verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt. Schutz bestimmter Ausgaben (§§ 70-71)  
Zweiter Abschnitt. Schutz der Lichtbilder (§ 72)  
Dritter Abschnitt. Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73-84)  
Vierter Abschnitt. Schutz des Herstellers von Tonträgern (§§ 85-86)  
Fünfter Abschnitt. Schutz des Sendunternehmens (§ 87)  
Sechster Abschnitt. Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a-87e)

## Dritter Teil: Besondere Bestimmungen für Filme

Erster Abschnitt. Filmwerke (§§ 88-94)  
Zweiter Abschnitt. Laufbilder (§ 95)

## Fünfter Teil: Anwendungsbereich. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 120-143 UrhG

## Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Erster Abschnitt. Ergänzende Schutzbestimmungen (§§ 95a-96)  
Zweiter Abschnitt. Rechtsverletzungen (§§ 97-111b)  
Dritter Abschnitt. Zwangsvollstreckung (§§ 112-119)

## Vierter Teil: Besondere Bestimmungen Urheberrecht und verwandte Schutzrechte



Wissenschaftlicher Mitarbeiter Emsig, der an seiner Dissertation tüfelt, hat eine **zündende Idee** für einen wissenschaftlichen Beitrag. Er trägt sie im Rahmen eines Doktorandenkolloquiums vor.

Gemeinsam mit seinen Kollegen Fleißig und Eifrig verfasst er schließlich einen wissenschaftlichen **Aufsatz** zur Thematik.

**Zur Verschönerung** des doch recht langen Textes baut er einige **hübsche Grafiken** ein mit Verweis auf die ursprüngliche Quelle. Zulässig?

Sein Doktorvater Fröhlich rät ihm, den Aufsatz in der **renommierten Zeitschrift ZuR** zu **veröffentlichen**.



# Urheberrechtlich geschützte Werke

Werk  
i. S. d.  
UrhG

Die Urheber von Werken der *Literatur, Wissenschaft u. Kunst* genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur *persönliche geistige Schöpfungen*.

- Sprachwerke
- Werke der Musik
- Werke der bildenden Künste
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Multimediawerke: computergesteuerte Kombination verschiedener Werkkategorien, wie Text, Bild, Grafik, Musik und/oder Film

§ 4 UrhG: Sammelwerke und Datenbankwerke



- Keine *persönliche geistige Schöpfung* gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist:

## Werke:

§ 64 UrhG;  
§ 65 Abs. 1 UrhG;  
§ 65 Abs. 2 UrhG

*70 Jahre post mortem auctoris*

*70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers*

*70 Jahre nach dem Tode des Längstlebenden: Regisseur, Drehbuchautor, etc.*

Besondere Fristen für  
**Leistungsschutzrechte:**  
z. B. wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke;

Lichtbilder;

Datenbanken

§§ 70, 71 UrhG: *25 Jahre* nach Erscheinen bzw. Herstellung

§ 72 UrhG: *50 Jahre* nach Erscheinen und Veröffentlichung bzw. Herstellung

§ 87 d UrhG: *15 Jahre* nach Veröffentlichung bzw. Herstellung (beginnt mit jeder Bearbeitung neu)





## Bearbeitung

- **Bearbeitung** liegt vor, wenn ein bereits vorhandenes Werk so weit verändert wird, dass das **ursprüngliche Werk noch erkennbar ist**.
- Bearbeiter erlangen neben dem Urheber des Originals eigenen Urheberrechtsschutz.
- Beispiele: Colorierung, Übersetzung eines Textes, Verfilmung eines Buches, Computeranimation

**Vor Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung ist die Einwilligung des Urhebers des ursprünglichen Werkes erforderlich, § 23 UrhG.**

## Freie Benutzung

- **Freie Benutzung** liegt vor, wenn „angesichts der **Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge** des geschützten älteren Werkes **verblassen**“.
- **Bloße Anregung/ Inspiration** durch das benutzte Werk zur Erschaffung eines eigenen Werkes (strenge Anforderungen durch Rspr.)

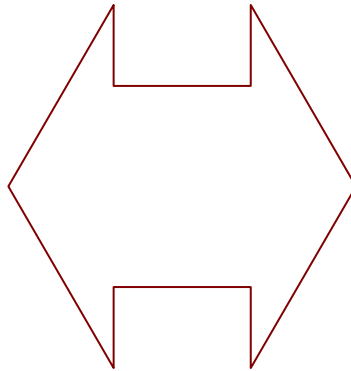
**Vor Veröffentlichung und Verwertung des Werks ist keine Einwilligung des Urhebers des ursprünglichen Werkes erforderlich.**



# Mehrere Urheber (§ 8 UrhG)

**Miturheberschaft** liegt vor, wenn die **Anteile der Urheber so miteinander zusammenhängen**, dass sie **nicht getrennt voneinander verwertet** werden können (§ 8 UrhG) – Beispiel: Sammelwerk, Multimedia-Werk

**Konsequenz:** Für eine Veröffentlichung und eine Verwertung ist die **Zustimmung aller Miturheber** notwendig („gesamte Hand“)



**Werkverbindung** liegt vor, wenn die Teile eines Werkes **auch getrennt voneinander verwertet werden können** (§ 9 UrhG).

**Konsequenz:** Will der Verwerter nur einen Teil des gesamten Werks verwerten, benötigt er **nur die Nutzungsrechte** hieran.



# Rechte des Urhebers

§ 11 UrhG: Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen *geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk* und *in der Nutzung des Werkes*. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Urheberpersönlichkeitsrechte

- das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG)
- das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- das Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks zu verbieten (§ 14 UrhG)

Wirtschaftliche Verwertungsrechte

- das Recht, sein Werk zu vervielfältigen (§ 16 UrhG)
- das Recht, sein Werk und Vervielfältigungsstücke seines Werks in der Öffentlichkeit zu verbreiten und es zu vermieten (§ 17 UrhG)
- das Recht, sein Werk auszustellen (§ 18 UrhG), vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen und diese Vorträge oder Aufführungen mittels Bild- und Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen (§§ 19, 21 UrhG)
- das Senderecht (§ 20 UrhG)
- das Recht, sein Werk über das Internet zur Verfügung zu stellen, so dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19 a UrhG)



# Relevante Nutzungshandlungen beim Publizieren (elektronisch / in Print)

Nutzungshandlung	Betroffenes Verwertungsrecht
<p><b>Erstellen einer Kopie, eines Digitalisats</b>, eines geschützten Werks oder eines Vervielfältigungsstücks, Vorbereitung des Uploads, <b>Abspeichern des Werks</b> auf dem Server einer Plattform (Upload)</p>	<p><b>Vervielfältigungsrecht</b>, § 16 UrhG (<b>ausdrückliche Zustimmung</b> o. Schranke?)</p>
<p><b>Angebot des Werks</b> oder von Vervielfältigungsstücken des Werks <b>in der Öffentlichkeit</b>, Inverkehrbringen (z. B. Print-on-Demand)</p>	<p><b>Verbreitungsrecht</b>, § 17 UrhG (<b>ausdrückliche Zustimmung</b>)</p>
<p>Ggf. <b>Bearbeitung des Werks</b>, z. B. Kürzung oder Formatänderung des Werks (z. B. für Langzeitarchivierung)</p>	<p><b>Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht</b>, § 23 UrhG (<b>ausdrückliche Zustimmung erforderlich</b>)</p>
<p><b>Bereithalten der Kopie</b> zum Abruf für einen <i>persönlich nicht miteinander verbundenen Personenkreis</i></p>	<p><b>Recht der öffentlichen Zugänglichmachung</b>, § 19 a UrhG (<b>ausdrückliche Zustimmung</b> o. Schranke?)</p>
<p>Ggf. <b>Nutzer: Download</b> auf Festplatte, Diskette, CD-Rom, DVD, etc., <b>Ausdruck</b></p>	<p><b>Vervielfältigungsrecht</b>, § 16 UrhG (<b>ausdrückliche Zustimmung</b> o. Schranke?)</p>



Vorschrift (§§ 44 a ff.)	Inhalt	Geschütztes Interesse
<b>§ 44 a UrhG</b>	<i>Vorübergehende Vervielfältigung</i> (flüchtig und begleitend), wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens	Informationsfreiheit
<b>§ 53 UrhG</b>	Abs. 2 Nr. 1: <i>Vervielfältigung</i> zum <i>eigenen wissenschaftlichen Gebrauch</i> Abs. 2 Nr. 2: Vervielfältigung zur Aufnahme in ein <i>eigenes Archiv</i> Abs. 2 Nr. 4 a: Vervielfältigung <i>kleiner Teile</i> eines Werkes oder einzelner in Zeitungen/ Zeitschriften erschienener Beiträge zum <i>sonstigen eigenen Gebrauch</i> Abs. 2 Nr. 4 b: Vervielfältigungen seit <i>zwei Jahren vergriffener</i> Werke zum <i>sonstigen eigenen Gebrauch</i>	Wissenschaft, Informationsfreiheit
<b>§ 53 a UrhG</b>	Kopienversand auf Bestellung	Wissenschaft
<b>§ 52 b UrhG</b>	Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven	Wissenschaft, Informationsfreiheit
<b>§ 52 a UrhG</b>	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung	Wissenschaft und Lehre
<b>§ 51 UrhG</b>	Zitatrecht	Wissenschaft, Informationsfreiheit



## § 51 Zitate

### Voraussetzungen:

- ✓ *Inhaltlicher Zusammenhang* zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk (Belegfunktion)
- ✓ Bei Textziten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen *fremden Text* handelt.
- ✓ *Urheberschutzfähigkeit des zitierenden Werks* gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- ✓ Zitiertes Werk muss in einem *angemessenen Verhältnis* zu dem Umfang des zitierenden Werkes stehen (Einzelfallbetrachtung) – zulässiger Umfang richtet sich nach dem Zitatzweck.
- ✓ Allgemeines Änderungsverbot nach § 62 UrhG (aber: Abs. 2)
- ✓ *Deutliche Quellenangabe*, die eindeutig erkennen lässt, welchem Autor und welchem Werk ein Zitat zuzuordnen ist (§ 63 a Abs. 1 UrhG)



- ✓ **Schöpferprinzip:** UrhR entsteht mit dem Schöpfungsakt in der natürlichen Person, die das Werk geschaffen hat (§ 7 UrhG)
- ✓ **Urheberschaftsvermutung:** zugunsten desjenigen, der auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist (§ 10 Abs. 1 UrhG), z. B. durch Copyrightvermerk
- ✓ Grundsatz der **Unübertragbarkeit des Urheberrechts als Ganzes** und in Teilen (§ 29 Abs. 1 UrhG, aber: §§ 31 ff. UrhG)
- ✓ Grundsatz der **Vererblichkeit** (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 UrhG)
- ✓ Grundsatz der **Unverzichtbarkeit** des Urheberrechts
- ✓ **Zweckübertragungsgrundsatz:** Urheberrechtliche Befugnisse haben die Tendenz, soweit wie möglich beim Urheber zu verbleiben. Bei Verträgen werden *im Zweifel keine weitergehenden Rechte* eingeräumt, als es der *Zweck des Nutzungsvertrags* erfordert (BGHZ 137, 387).



# Folgen von Rechtsverletzungen

## Zivilrecht: §§ 97 ff.

- § 97 Abs. 1 UrhG: Anspruch auf *Beseitigung der Beeinträchtigung* und *Unterlassung*
- § 97 Abs. 2 UrhG: Anspruch auf *Schadensersatz bei Verschulden*, Berechnungsmethoden für Schadensersatz:
  - Ersatz des konkreten eigenen Schadens
  - Herausgabe des Verletzergewinns
  - Angemessene Vergütung (Lizenzanalogie)
  - § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG: immaterieller Schadensersatz bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts (freie Schätzung des Gerichts, ggf. „Verletzerzuschlag“)
- § 97 a UrhG: *Gebot der vorherigen Abmahnung*
- § 98 UrhG: Anspruch auf *Vernichtung, Rückruf* und *Überlassung*
- § 101 Abs. 1 S. 2 *Auskunftsanspruch*:
  - Auskunftsanspruch bei offensichtlichen Rechtsverletzungen unter besonderen Voraussetzungen auch gegen Dritte

## Strafrecht, §§ 106, 108 ff.

- *Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren* (bis zu fünf bei gewerblichen Zwecken, § 108 a UrhG) bei schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen
- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr: Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sowie die Entfernung von Informationen für die Rechtswahrnehmung (§ 108 b UrhG)
- § 109 UrhG: *Strafantrag* in den Fällen der §§ 106 bis 108, 108 b





# Fazit (Anwendungsszenario)

- Wissenschaftliche Texte sind als **Sprachwerke i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG** geschützt. **Flüchtige Ideen**, Lehren, Erkenntnisse sind urheberrechtlich **nicht geschützt**.
- Der **Urheberrechtsschutz entsteht mit der Schöpfung** des Werkes (§ 7 UrhG). Die Hochschule hat keine Rechte an dem Werk (vgl. § 43 UrhG, sog. freies Werk, Art. 5 Abs. 3 GG).
- Da die Wissenschaftler den Artikel **gemeinsam verfasst** haben, sind sie **Miturheber** (§ 8 Abs. 1 UrhG).
- Noch **nicht veröffentlichte Werke** dürfen **nur mit Zustimmung** des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Die wissenschaftlichen Autoren können **völlig frei bestimmen, ob und in welchem Umfang** sie Nutzungsrechte an ihrem Werk einräumen (Ausnahme: Schrankenregelungen, §§ 44 a ff.)
- **Urheberpersönlichkeitsrechte** sind zu beachten (Namensnennungsrecht, Entstellungsverbot, Bearbeitungsverbot, etc.).
- Die Urheber sind **angemessen an jeder Nutzung des Werkes zu beteiligen** (Kriterium: Branchenübung, kann in Ausnahmefällen auch gegen Null gehen)
- I. d. R. **enge Auslegung von Schrankenregelungen**. Anwendungsszenario: Belegfunktion nicht erfüllt (§ 51 UrhG (-)), reine Ausschmückung.



# Rechteeinräumung, Vertragsgestaltung



Inzwischen hat Emsig auch seine **Dissertation** fertig gestellt. Er möchte sie **im Verlag Rechtso! publizieren**.

Erstaunt sieht er sich einem doch **sehr umfangreichen Vertragswerk** gegenüber und fragt sich, welche **Rechte und Pflichten im Verlagsvertrag üblicherweise zu regeln** sind bzw. für ihn im konkreten Einzelfall besonders relevant sind.



- Kein eigenes Urhebervertragsrecht (Ausnahme: VerlG), **Verträge eigener Art**
- Es gelten die allgemeinen **zivilrechtlichen Grundsätze** (z. B. Vertragsfreiheit).
- Regelungen im Urheberrechtsgesetz, **§§ 31 ff. UrhG**:
  - ✓ Nutzungsrechte können einzeln oder insgesamt, **einfach** oder **ausschließlich, beschränkt** (räumlich, zeitlich, inhaltlich) oder **unbeschränkt** eingeräumt werden (§ 31).
  - ✓ Dem Urheber steht hierfür eine **angemessene Vergütung** zu (§§ 32 ff.)
  - ✓ Ein Nutzungsrecht kann in gleicher Weise auch **weiter übertragen** werden (§§ 34, 35).
  - ✓ **Bearbeitungen (§ 37 Abs. 1) und Änderungen (§ 39)** sind dem Nutzer grundsätzlich nicht gestattet.
  - ✓ Verträge sind **formfrei gültig** (Ausnahme: §§ 31a, 40).
  - ✓ Urheber **kann Nutzungsrechte** unter bestimmten Bedingungen **zurückrufen** (§§ 41, 42).
  - ✓ **Zweckübertragungsgrundsatz (§ 31 Abs. 5)**: Im Zweifel überträgt der Urheber keine weitergehenden Rechte, als es der Zweck der Verfügung erfordert.



Regelungen im Urheberrechtsgesetz, §§ 31 ff. UrhG:

- ✓ Nutzungsrechte können einzeln oder insgesamt, **einfach** oder **ausschließlich**, **beschränkt** (räumlich, zeitlich, inhaltlich) oder **unbeschränkt** eingeräumt werden (§ 31).

## Einfaches Nutzungsrecht:

Der **Urheber** räumt in der Weise ein Nutzungsrecht ein, dass der Nutzer **berechtigt** ist, **das Werk neben dem Urheber oder anderen Nutzungsrechtsinhabern zu nutzen** (§ 31 Abs. 2).

## Ausschließliches Nutzungsrecht:

Der Nutzungsrechtsinhaber ist berechtigt, das Werk **unter Ausschluss aller anderen** Personen – **einschließlich des Urhebers** – auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und anderen Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Abs. 3). Er kann unberechtigten Nutzern die Werknutzung untersagen und ggf. Schadensersatz verlangen.



- **Verlagsvertrag als spezielle Form** des urheberrechtlichen Nutzungsvertrags
- Ziel: **sachgerechte Regelung der Rechte und Pflichten**, angemessene Verteilung von Kosten und Einnahmen
- Rechtliche Grundlagen: **UrhG**, UrhWarhG, **BGB**, **VerlG**:

## § 1 VerlG:

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der *Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.*

- **VerlG gilt nur, soweit** Parteien in dem Verlagsvertrag **nichts anderes** vereinbaren
- In Praxis: Rückgriff auf **standardisierte Verträge** (§§ 305 ff. BGB einschlägig)
- Orientierungshilfe:
  - Informationssystem der DNB [www.dissonline.de](http://www.dissonline.de), Service für Autoren von Dissertationen und Habilitationen (Musterverträge, rechtliche Informationen)
  - **Musterverträge** des Deutschen Hochschulverbandes und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels für **wissenschaftliche Werke** (Fassung 2000) unter: <http://www.hochschulverband.de/cms1/440.html>



## Urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung: Publikation (z. B. in Print)

§§ 31 ff. UrhG

Die für eine Publikation erforderlichen Rechte werden **in der Regel in einem Vertrag eingeräumt (Verlagsvertrag/ Lizenzvertrag: Vervielfältigung und Verbreitung**, vgl. § 1 VerlG). Aus diesem ergibt sich, welche Rechte der Autor nach Vertragsschluss noch hat bzw. Dritten noch einräumen kann.

Urheberrechtliche **Auslegungsregel (§ 38 UrhG)**:

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine **periodisch erscheinende Sammlung** so erwirbt der Verleger oder Herausgeber **im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung**. Jedoch darf der Urheber das Werk **nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist**.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen **Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung**, für dessen Überlassung dem Urheber **kein Anspruch auf Vergütung** zusteht.

Urheberrechtliche Schranken: §§ 44a ff. greifen nicht ein.



## Mustervertrag: Quelle: Schricker, VerlagsR, 3. Aufl. 2001

### § 2 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Verfasser räumt dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte ein<sup>4</sup>:

- a) Zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form<sup>5</sup>, und zwar als  
Buchausgabe,  
Taschenbuchausgabe,  
Studienausgabe,  
Sonderausgabe,  
Buchgemeinschaftsausgabe,  
Beitrag in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken, auch als Vorabdruck oder Teilabdruck;
- b) zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie;
- c) zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe;
- d) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern einschließlich Hörkassetten und Audio-CDs;
- e) zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Druck- und Tonträgerausgaben für Blinde und Sehbehinderte;
- f) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe), auch vorab und auszugsweise<sup>6</sup>;
- g) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise<sup>7</sup>.

(2) Die Rechte gemäß Nr. 1 Buchst . . . . werden als ausschließliche/nichtausschließliche Rechte<sup>8</sup>, räumlich unbeschränkt/für das Gebiet von . . .<sup>9</sup> für die Dauer des Urheberrechts/für die Dauer von . . . Jahren<sup>10</sup> und unbeschränkt für alle Ausgaben und Auflagen/mengenmäßig beschränkt auf . . .<sup>11</sup> eingeräumt<sup>12</sup>.

**Nutzungsrechtseinräumung bei Verlagsverträgen: i. d. R. Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte.**





§ 1 **Vertragsgegenstand:** Überlassungsverpflichtung des Verfassers und Auswertungspflicht des Verlegers

## § 2 **Einräumung von Nutzungsrechten**

- ✓ Nutzungsrechte für verschiedene Nutzungsarten (z. B. Vervielfältigung und Verbreitung als Hardcoverausgabe, auf maschinenlesbaren Datenträgern (CD-ROM, DVD, etc.))
- ✓ i. d. R. **ausschließliche Nutzungsrechte**, räumlich und zeitlich unbeschränkt
- ✓ Schriftformerfordernis bei der Einräumung unbekannter Nutzungsarten (§ 31 a UrhG)

## § 3 **Pflicht zur Rechtsausübung**

## § 4 **Beschaffenheit und Umfang des Werks**

- ✓ Verfasser i. d. R. verpflichtet, ein vollständiges und satzfertiges Manuskript abzuliefern
- ✓ Zuständigkeit für Rechteklärung an fremden Text- und/oder Bildvorlagen, Kostentragung

## § 5 **Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin**

- ✓ Frist für Produktionsdauer (Promotionsvorhaben)
- ✓ Rücktrittsmöglichkeit nach Nachfristsetzung



## § 6 Rechtliche Unbedenklichkeit/ Haftung

- ✓ Zusicherung des Verfassers, dass mit Veröffentlichung des Werks keine Rechte Dritter verletzt werden
- ✓ Im Haftungsfall: Kostenverteilung nach dem Verschuldensanteil im Innenverhältnis

## § 7 Enthaltungspflicht und Konkurrenzverbot

- ✓ Treuepflichten gegenüber dem Verlag, Interessenabwägung
- ✓ Zustimmungs- und Unterrichtungspflichten
- ✓ Empfehlung: genaue Absprachen treffen, die sich auf bestimmte wissenschaftliche Projekte beziehen.

## § 8 Werbung / Ausstattung / Preis

- ✓ Verlag ist zu angemessener Verbreitung verpflichtet.
- ✓ Verlag bestimmt i.d.R. formale Gestaltung, Ausstattung, Ladenpreis und Nutzervergütung

## § 9 Korrektur

- ✓ Verfasser ist zur Endkorrektur innerhalb einer bestimmten Frist ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet.
- ✓ Problem: nachträgliche Korrekturen im fertigen Satz; Kostentragung



## § 10 Neubearbeitung des Werks

- ✓ Lehnt Verfasser eine Neubearbeitung ab, kann er einen Dritten als Bearbeiter vorschlagen. Verleger darf nicht wider Treu und Glauben ablehnen.
- ✓ Macht Verfasser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so kann Verleger einen Bearbeiter vorschlagen.
- ✓ Hält Verlag eine Neubearbeitung für nicht geboten, so kann er deren Veröffentlichung ablehnen, wenn dem nicht berechnete Interessen entgegenstehen. Rücktrittsrecht.

## § 11 Nennung des Verfassers

## § 12 Honorar

- ✓ Bestimmter Prozentsatz am Verlagsabgabepreis (Nettoerlös) oder Netto-Ladenpreis
- ✓ Seltener: Pauschalhonorar
- ✓ bei Dissertationen i.d.R. Honorarverzicht oder Druckkostenzuschuss (angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) bestimmt sich nach der Branchenüblichkeit)
- ✓ Honorarfrei: Beleg-, Frei-, Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare
- ✓ Ggf. Beteiligung an Nettoerlösen bei Lizenzvergabe an Dritte



## § 13 Druckkostenzuschuss

## § 14 Freiemplare / Zugriffsrecht

## § 15 Regelung zur Verramschung oder Makulierung

- ✓ Regelung, wann Verleger Restauflage verramschen darf
- ✓ Unterrichtsverpflichtung des Verlegers vor Verramschung/ Makulierung
- ✓ Anbieterspflicht des Verlegers vor Verramschung/ Makulierung

## § 16 Außerordentliche Vertragsbeendigung

- ✓ Regelung der Abwicklung des Vertragsverhältnis bei vorzeitiger Beendigung aus wichtigem Grund
- ✓ Fristenregelungen für weitere Berechtigung des Verlegers zu Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung



**HeiDOK** Der Heidelberger  
Dokumentenserver

... bitte drucken Sie dieses Formular aus und schicken Sie es ausgefüllt an die Universitätsbibliothek ...  
Bei Rückfragen: [ub@ub.uni-heidelberg.de](mailto:ub@ub.uni-heidelberg.de)



PUBLIZIEREN | S

HeiDOK - Universitätsbibliothek Heidelberg  
[HeiDOK](#)

-Monographienwerbung-

Plöck 107-109

D-69117 Heidelberg

## Erklärung



HeiDOK ist die C  
Sie ermöglicht e:

Auf HeiDOK ver  
Dadurch sind sie  
Bibliothekskatalo  
Studien-, Forsch  
internationalen v

Elektronisches P  
Primärdaten.  
Mit dem **Open J**  
Verfügung.

**zum Werk mit dem Titel:**

**Autor/in bzw. Herausgeber/in:**

Hiermit räumt der/die Unterzeichnende der Universitätsbibliothek Heidelberg das Recht ein, das oben genannte Werk sowie die hierzu abgelieferten Beschreibungsdaten auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen, dauerhaft elektronisch zu speichern und in internationalen Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Die Universitätsbibliothek Heidelberg ist berechtigt, das oben genannte Werk an weitere, überregional vernetzte Systeme der Langzeitarchivierung, wie z. B. die DNB in Frankfurt/Main oder Institutionelle Repositorien fachlich zuständiger Sondersammelgebietsbibliotheken, weiterzugeben und diesen die oben genannte Nutzung zu gestatten. Weiter überträgt er/sie der Universitätsbibliothek Heidelberg das Recht zu technischen Veränderungen am Werk zum Zweck der Langzeitarchivierung unter Beibehaltung der inhaltlichen Integrität.

Er/Sie versichert, dass er/sie allein berechtigt ist, urheberrechtliche Nutzungsrechte an dem Werk einzuräumen. Die Rechte zur Verwertung des Werks in anderer Form bleiben hiervon unberührt.

Der/die unterzeichnende Autor/in ist verantwortlich für den Inhalt seines/ihrer veröffentlichten Werkes.

Er/Sie versichert ferner, dass mit einer derartigen Veröffentlichung keine gesetzlichen Vorschriften und keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Universitätsbibliothek Heidelberg ist berechtigt, den Zugriff auf das Werk ganz oder teilweise zu sperren, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Werk gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Rechte Dritter geltend gemacht werden, die nicht offensichtlich unbegründet

**Einfache Nutzungsrechtseinräumung für die Online-Veröffentlichung auf HeiDOK, auf Servern der DNB, fachlich zuständiger SSG-Bibliotheken; Zustimmung zur Bearbeitung zum Zwecke der Langzeitarchivierung**

von der Universitätsbibliothek Heidelberg keine Vergütung.



# Praxis des Publizierens



Bild: dieSachbearbeiter.de, cc by-nc-nd/2.0/de

Martin Nissen



# Wertschöpfungskette





## Standbeine von Verlagen

- Bundling / Themensetzung  
Kanalisation des wissenschaftlichen Diskurses
- Peer Review  
Qualitätssicherung durch fachwissenschaftliche Begutachtung
- Urheberrecht / Intellectual Property Right  
Schutz der Autoren vor Plagiat  
wirtschaftliche Grundlage von Verwertern / Verlagen





## **Bedeutung der Verlage für Verbreitung der Publikationen**

- Autorenkontakte (Agenten / Scouts)
- Finanzierung („Vorlegen“ des Geldes)
- Organisation des Peer Review Prozesses
- Aushandlung von Rechten / Lizenzen
- Produktion (Druck / Herstellung)
- Distribution (Marketing / Vertrieb)



## Vertragsverhandlung in der Praxis: Was ist verhandelbar?

- Gewinnbeteiligung ab verkauftem Exemplar X (Absatzhonorar)
- Druckkostenzuschuss
- Ladenpreis
- Zahl der Freixemplare
- Ausstattung (Papierqualität, Lektorat, Qualität des Satzes)
- Fristen der Herstellung

## Bei elektronischen Ausgaben:

- Total-Buy-Out-Verträge vermeiden
- einfaches Recht zur Online-Bereitstellung sichern
- oder: Embargo-Fristen verhandeln



Bild: dieSachbearbeiter.de, cc by-nc-nd/2.0/de



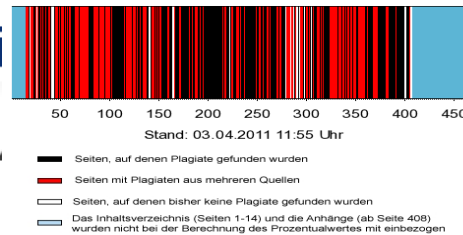
## Rechtliche Gefahren beim Publizieren:

- keine Verpflichtungen zu Überarbeitungen / Neuauflagen im Vertragstext
- Abklärung der Bildrechte: drohende Strafen bei Urheberrechtsvergehen
- Zitatregelung (§ 51 Urhg): Schranken sind eng auszulegen

### VroniPlag Wiki

Hauptseite

 Zum Bearbeiten anmelden



Screenshot: <http://vroniplag.wikipedia.com> (geprüft: 2011-04-19)



Screenshot: <http://plagiat.htw-berlin.de/software/2010-2/s10-05-plagaware/> (geprüft: 2011-04-19)



## Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)

- seit 1958 : staatlich rechtsfähiger Wirtschaftsverein
- Aufgabe: Verwertung von Nutzungsrechten gegenüber unbekanntem Dritten (Zweitverwertungsrechte: Bibliothekstantieme, Kopiergeräteabgabe)
- Begründung: Pauschale Abgeltung für Nutzung des Werks im Rahmen der Schrankenregelungen
- Wahrnehmung der Rechte im Rahmen der Google-Vergleichsvereinbarung
- Ausschüttung der Tantiemen an Autoren und Verlage



## Meldung an die VG Wort:

- seit 2009: Registrierungs- und Meldeportal T.O.M.
- Bücher bis zu 3 Jahren nach Erscheinen (Erscheinungsjahr eingeschlossen)
- Beiträge, Loseblattwerke und Einzellieferungen bis zu 2 Jahren nach Erscheinung (Erscheinungsjahr eingeschlossen)
- Herausgeber können Werke mit mehr als 3 verschiedenen Autorenbeiträgen melden
- Nach- oder Neuerscheinungen können gemeldet werden, wenn inhaltlich mind. 10 Prozent verändert worden sind.
- Mindestumfang pro Sammel- oder Zeitschriftenbeitrag beträgt 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (entspricht zwei Normseiten à 1.500 Zeichen)



## Meldung von Online-Texten:

- seit 2007: METIS (Meldesystem für Texte auf Internetseiten)
- kein Kopierschutz (DRM)
- Mindestumfang 1800 Anschläge
- Meldeschluss: 1. September
- Zählmarken werden zur Verfügung gestellt  
(Mindestbesucherzahl pro Jahr z. Zt. 1500 Klicks)

(Hinweis zum Einbau der Zählmarken unter:

[https://tom.vgwort.de/metis/pixel/help/Hilfe\\_Anonyme\\_Zaehlmar-ken.pdf](https://tom.vgwort.de/metis/pixel/help/Hilfe_Anonyme_Zaehlmar-ken.pdf), geprüft: 2011-04-21)



## Elektronisches Publizieren: Digitales Zeitalter

- neue technische Möglichkeiten der Herstellung und Verbreitung von Wissen
- verlustfreie Kopie möglich, zudem weltweiter Versand, Mashups (nahezu kostenfrei)
- Publikation nicht zwingend durch Verlage
- Autoren übernehmen gesamten Produktionsprozess (z.B. PDF-Erstellung)
- neue Formen der Zusammenarbeit (Web 2.0: von Producer / User zum Pruduser)



Bild: dieSachbearbeiter.de, cc by-nc-nd/2.0/de

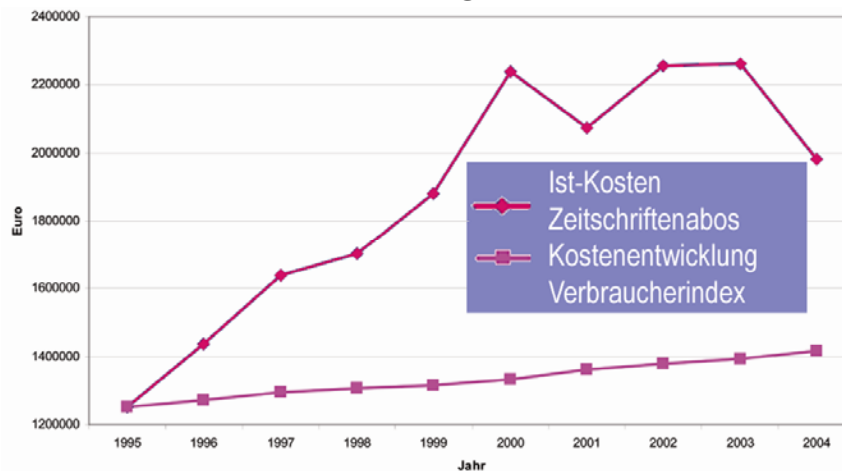
**Mentalitätswandel:** Die Herstellungskosten von Publikationen sind Nutzern schwieriger zu vermitteln.



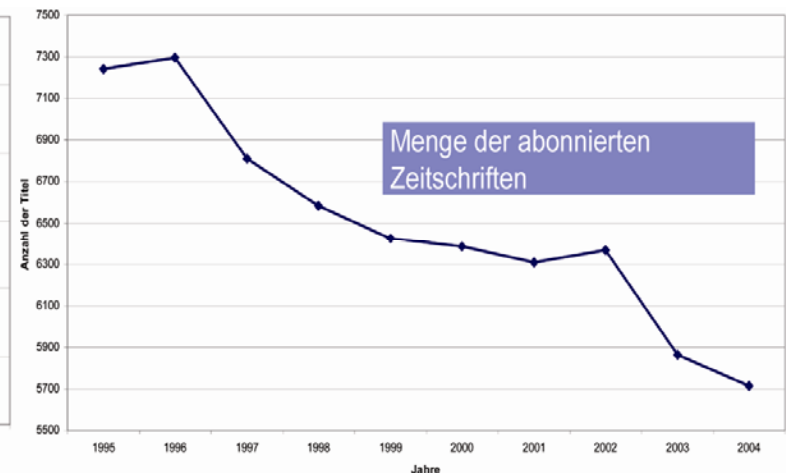
## Entwicklung auf dem Zeitschriftenmarkt:

- Marktkonzentration auf wenige Großverlage: monopolartige Strukturen
- hohe Subskriptionsgebühren für wissenschaftliche Information vor allem im STM-Sektor
- drohender Rückgang der Zahl abonniertes Zeitschriftentitel

Ein Weg, der Kostensenkungen nach sich ziehen kann, ist die Bereitstellung von Publikationen im Open Access.



Quelle: EZB, Bibliothek Regensburg







## Open Access: Definition (Berliner Erklärung von 2003)

- kostenloser, weltweiter und unbeschränkter Zugang zu digitalen Dokumenten im Internet
- Nutzer können die Volltexte herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen und sie auf jede denkbare legale Weise benutzen
- umstrittene Punkte: Beschränkung auf wissenschaftliche Literatur (Peer Review); Beschränkung auf unmittelbaren Zugang
- Open Access ≠ gemeinfrei / public domain



## Wege des Open Access:

**Primärpublikation („golden way“)** : Veröffentlichung in qualitätsgeprüften Open Access-Medienprodukten wie Zeitschriften, Sammelbänden etc.

**Parallelpublikation („green way“**, Self-Archiving): parallele Veröffentlichung von Preprints, Postprints oder publisher's version auf einem fachlichen oder institutionellen Publikationsserver, aber auch auf privaten Homepages

Quelle: [www.plosone.org](http://www.plosone.org).

Attribution 2.5 Generic (CC BY 2.5)

Quelle: <http://arxiv.org>



## Vorteile / Stärken:

- aktuell, schnell und kostengünstig
- verbesserte Sichtbarkeit (Wikipedia verlinkt vorrangig auf OA-Publikationen)
- Verbesserung der wissenschaftlichen Praxis, Überprüfbarkeit, Sichtbarkeit von Primärdaten
- OA Voraussetzung für bestimmte technische Verfahren (Datamining)

## Nachteile / Schwierigkeiten:

- Qualitätskontrolle / Organisation des Peer Review Prozesses
- fehlende Honorierung der Verlagsdienstleistung
- verdeckte Kosten bei der Herstellung / Archivierung



## Finanzierungsmodelle Goldener Weg:

- **autorenfinanziertes Modell** (article processing charge): institutionelle Selbstausschüttung, Publikationsfond der Universität/ Institution, Finanzierung durch Förderorganisationen (z. B. DFG)
- **Community-Fee-Modell**: Institutionen zahlen feste Gebühren an Verlagshäuser, Wissenschaftler veröffentlichen ohne Gebühr
- **hybrides Modell**: Subskription wird kombiniert mit dem Angebot gegen Gebühr Artikel per Open Access zu veröffentlichen
- **konsortiales Modell**: Vereinigung verschiedener Träger zur Überführung von Zeitschriften in Open Access (z. B. SCOAP3)

## Finanzierung grüner Weg

- institutionelle Trägerschaft: Veröffentlichung auf institutionellem oder disziplinären Publikationsserver



## Open Access Green:

- Veröffentlichung über fachliches oder institutionelles Repository im Wege des Self-Archiving
- urheberrechtlich relevante Handlung, Einräumung des einfachen Nutzungsrechts zur Online-Bereitstellung. Klärung der Verwertungsrechte erforderlich
- Betreuung i. d. R. über Wissenschaftseinrichtungen / Hochschulbibliotheken (Erfassung der Metadaten, internationaler bibliographischer Nachweis, Generierung persistenter URLs, Langzeitsicherung)
- **Publikationsserver der Universität Heidelberg HEIDok** als Beispiel für ein sog. Institutional Repository



## Journal Article: Versionen und Definitionen

- **Pre-Print** (ie pre-refereeing): Version hat keinen Peer-Review-Prozess durchlaufen
- **Post-Print** (final draft post-refereeing): Version hat Peer-Review-Prozess endgültig durchlaufen
- **Publisher's Version/PDF**: Endgültige Druckfassung durch den Verlag



### Sherpa-Romeo-Liste:

- Kategorisierung von Verlagen / Zeitschriften nach ihrem Umgang mit dem Urheberrecht / Copyright
- Farben (grün, blau, gelb, weiß) geben Hinweise auf Copyright-Policies der Verlage bzw. Self-archiving Rights der Autoren (Pre-Print, Post-Print, Publisher's Version, Paid OA Option)
- keine rechtsverbindliche Auskunft

### **Beispiele für Verlage, die für OA offen sind:**

- STM Verlage (z. B. Springer Open)
- kleinere Verlage (z.B. Thelem: Dresden, Ontos-Verlag: Frankfurt)
- Universitätsverlage (Hamburg University Press, Universitätsverlag Göttingen, KIT Scientific Publishing)



## Aktuelle Entwicklungen: Allianzverträge

- Seit 2011 Beteiligung der Universität Heidelberg an konsortialen Lizenzverträgen mit großen Verlagshäusern (sog. „**Allianzlizenzen**“, DFG-Programm)
- Möglichkeit der **Selbstarchivierung** in fachlichen oder institutionellen Repositories **ohne Mehrkosten** (Förderzeitraum 2011-2013)
- Unterschiedliche Regelungen je nach Version (vgl. Definitionen) und Verlag
- **Zeitschriftenpakete folgender Verlage und Fachgesellschaften:**  
AIP - American Institute of Physics, BMJ - British Medical Journals, EMS - European Mathematical Society, Karger, Oxford University Press, RSC - Royal Society of Chemistry, Sage, de Gruyter (nur Geistes- und Sozialwissenschaften)
- Vorbereitung eines Informationsangebots durch die Universitätsbibliothek





# Rechtliche Aspekte bei Open Access



Den Aufsatz haben Emsig, Fleißig und Eifrig nun **bei der ZuR eingereicht**. Im **Seminar empfiehlt Emsig den Studierenden den Aufsatz** zur Lektüre.

Diese beklagen sich, dass sie an **den Aufsatz nicht herankommen**, da die Bibliothek aus Kostengründen die **sehr hochpreisige Zeitschrift ZuR kürzlich abbestellen** musste.

Er möchte den Aufsatz **daher zusätzlich auf HeiDOK** publizieren.  
Ist das rechtlich zulässig?



# Open Access und 2. Korb?

- Flankierende Regelungen zu Open Access in **§§ 31 a, 32 UrhG ff.**

## **§ 31 a UrhG: Verträge über unbekannte Nutzungsarten**

(1) 1Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber **unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt.**

## **§ 32 UrhG: Angemessene Vergütung**

(3) 1Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. 2Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. **3Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**

- **Keine speziellen Regelungen im UrhG, die Open Access befördern** (Desiderat (Bundesrat): „Zweitveröffentlichungsrecht“ - bei öffentlich geförderten Publikationen auf den 3. Korb verschoben)
- **§ 137 I UrhG** (Zweck: „Heben der Archivoschätze“): begünstigt durch die gesetzliche Übertragungsfiktion der Online-Rechte nur **Inhaber der wesentlichen und ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte (z. B. Verlage, also kommerzielle Verwerter)**



## Elektronische Erstpublikation („goldener Weg“)

### Rechteeinräumung:

- **Wissenschaftliche Publikation = urheberrechtlich geschützt**
- Dritte benötigen für die Online-Publikation die **Erlaubnis** des Urhebers und erhalten diese in **Gestalt von Nutzungsrechten**.
  - Einräumung der **zur freien Internetpublikation erforderlichen unentgeltlichen Nutzungsrechte** an OA-Verlag, Dokumentenserver, etc.
  - Ggf. Erweiterung um Nutzungsrechte, die PoD-Dienste erlauben, Ermächtigung zur Übertragung einfacher Nutzungsrechte an weitere Repositorien, etc.
- **Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts:** Wissenschaftler behalten dadurch die Möglichkeit, ihr Werk parallel in gedruckter oder elektronischer Form zu veröffentlichen
- **Unbefristete und unwiderrufliche** Rechteeinräumung (DINI Zertifikat), **Bearbeitungsrecht** (Langzeitarchivierung)
- Erklärung, dass der Internetpublikation **keine Rechte Dritter** (z. B. Urheberrechte Dritter, Persönlichkeitsrechte (§ 22 KUG), etc.) **entgegenstehen**.
- Ggf. zusätzlich **Open-Content-Lizenz** (z. B. CC) nach den Forderungen der Berliner Erklärung (insbes. Befugnis zur Weiterverbreitung)



## Elektronische Zweitveröffentlichung („grüner Weg“) – Pre- oder Postprint

### Rechteeinräumung:

- Repositorium benötigt entsprechende Nutzungsrechte, aber:  
**Urheber hat bereits Dritten (z. B. Verlag) Nutzungsrechte eingeräumt** -  
Rechtsituation ist zu überprüfen (Liegt das Recht zur elektronischen Veröffentlichung bereits exklusiv beim Verlag?, Enthaltungspflicht?)
- Bei **Zeitschriftenaufsätzen**, Sammelwerken: Keine ausdrückliche Regelung im Vertrag: **§ 38 UrhG**: im Zweifel wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Verlegers nach einem Jahr in ein **einfaches Nutzungsrecht** um.
- **Bei Altverträgen**: § 137 I UrhG beachten
- Wenn die Online-Nutzungsrechte **exklusiv** beim Verlag liegen, dann ist eine Zweitpublikation **nur mit Zustimmung des Verlags möglich**. Konsultation der [Sherpa/RoMEO-Liste](#)

**Fazit:** Falls zusätzlich eine OA-Publikation gewünscht ist: **Zweitveröffentlichungsrechte** im Verlagsvertrag vorbehalten!

<http://openaccess.net/de/allgemeines/rechtsfragen/verlagsvertraege/>



## Möglichkeiten der vertraglichen Durchsetzung des „grünen Wegs“

- **Streichungen:** Durchstreichen von Formulierungen, die die exklusive Abgabe aller Rechte ebenso wie weitere einschränkende Formulierungen beinhalten. Hinweis darauf in Begleitbrief.
- **Vertragszusätze:** Zusatz beifügen, um sich das einfache Nutzungsrecht für die Onlinenutzung auf einem Non-Profit-Dokumentenserver vorzubehalten. Gegenzeichnung durch Verlag. Beispiele:
  - [SPARC Author's Addendum](#) (SPARC)
  - [Copyright Addendum Engine](#) (Science Commons, SPARC)
  - [Open Access.net – Beispiele](#)

*"Für eine Online-Veröffentlichung des Werkes wird dem Verlag ein einfaches Nutzungsrecht ohne Benutzungspflicht eingeräumt. Dem Autor steht es frei, das Werk mit dem Zeitpunkt des Erscheinens als Buchversion parallel kostenlos als PDF-Datei im Internet über seine Homepage, einen institutionellen Server oder ein geeignetes fachliches Repositorium öffentlich zugänglich zu machen."*



Standardlizenzen, die den Nutzungsumfang eines Werkes genauer festlegen und damit Autoren/Autorinnen und Nutzer/innen von Open-Access-Dokumenten Rechtssicherheit bei der Nutzung geben (Vorteil: keine aufwendigen Verträge, keine aufwendige Rechtklärung)

Im Einklang mit den Forderungen der Berliner Erklärung sowie der Budapester OA Initiative nach einem möglichst barrierefreien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.



## Merkmale:

- Enthalten den Lizenzumfang in für juristische Laien verständlicher Form
- Daneben: juristisch einwandfrei formulierter Lizenztext, der an das jeweilige nationale Recht angepasst ist.
- Lizenzinhalte und Metadaten liegen in maschinenlesbarer Form vor und sind dem Dokument beigelegt.
- Modulartige Struktur („some rights reserved“ – unterschiedliche „Freiheitsgrade“: Verbreitung und Vervielfältigung unter Namensnennung des Urhebers bis hin zu erlaubter kommerzieller Nutzung und Überarbeitung)



## Bekannte Open-Content-Lizenzen im Wissenschaftsbereich:

- Creative-Commons-Lizenzen (CC)
- GNU General Public License (GPL)
- Digital-Peer-Publishing-Lizenzen (DiPP)



## Ausblick





- Entschließung des Bundesrates vom 21.9.2007: Bundesrat fordert einen Dritten Korb für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung (Open Access- und Open Source-Verwertungsmodelle, Zweitveröffentlichungsrecht, Erweiterung des § 52 b, etc.)
- Anhörungen des BMJ ab Juni 2010 zu den Themen: Leistungsschutzrecht für Verleger, Open Access, Kabelweitersendung, Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung, verwaiste Werke
- Referentenentwurf (3. Korb) nach der Sommerpause?
- Grünbuch der Kommission: Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft (KOM(2008) 466/3) mit weiteren Diskussionspunkten (Stichwort: Verwaiste Werke, Verteilungsform elektronischer Dokumente), Mitteilung der Kommission über Urheberrechte (KOM(2009)532, Öffentliche Anhörungen
- EU-Kommission präsentiert Rahmen zum künftigen Schutz des Geistigen Eigentums: Rili-Vorschlag über die Digitalisierung und Nutzung verwaister Werke am 24.5.2011  
[http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/news/news\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/news/news_de.htm)
- Debatte um „Neues Urheberrecht“ angestoßen von Googles Think Tank (Quelle: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Googles-Think-Tank-stoesst-Debatte-um-neues-Urheberrecht-an1209532.html>) mit dem Ziel eines faireren Interessenausgleichs zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern



- **Ziel: Digitale Forschungsumgebungen:** Wissenschaftliche Materialien sollen leicht zugänglich für jeden Forscher verfügbar sein (Open Access mit zahlreichen Vorteilen: Internationalisierung, erhöhte Sichtbarkeit, schnelle Verfügbarkeit, etc.)
- Es gibt bereits **zahlreiche OA-Publikationsmöglichkeiten** (OA-Journals (DOAJ), Repositories (OpenDOAR, ROAR), z. B. HeiDOK, Art-Dok auf der Grundlage des geltenden UrhG – Bibliotheken als Dienstleister für Forschung und Lehre
- „**Goldener Weg**“ in rechtlicher Hinsicht **unproblematisch**, Urheber muss aktiv werden – OA-Angebote müssen attraktiv sein
- „**Grüner Weg**“ **rechtlich teilweise problematisch** – Desiderat für einen 3. Korb: **verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht** für wissenschaftliche Autoren, zahlreiche Initiativen:
  - Wissenschaft und Bibliotheken: Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html.de>),
  - Bibliotheksverbände auf nationaler und europäischer Ebene (EBLIDA)
  - **Aber auch hier gilt: wissenschaftliche Autoren müssen aktiv werden!**
- Es gilt, die **Zugänglichkeit zu wissenschaftlicher und kultureller Information insgesamt zu verbessern und den rechtlichen Rahmen entsprechend zu gestalten**, Lobbyarbeit ist gefragt



# Nützliche Links

- <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html> Urhebergesetz
- <http://www.gesetze-im-internet.de/verlg/index.html> Verlagsgesetz
- <http://remus.jura.uni-sb.de/pages/hochschule/grundwissen.php>
- <http://www.ratgeber-freie.de/index.php3> Ratgeber Freie - Kunst und Medien von Goetz Buchholz / Verdi. Zielgruppe sind Freiberufler. Klick auf „hier“, Kapitel „5. Urheberrecht“ und „7. Verträge und Honorare“
- <http://open-access.net/de/allgemeines/rechtsfragen/verlagsvertraege/>
- <http://www.open-access.net/> Allgemeine Informationsplattform Open Access
- <http://www.juror.nrw.de/>



- *Gernot Schulze*, *Meine Rechte als Urheber*, 6. Auflage 2009  
Zielgruppe sind UrheberInnen, die juristische Laien sind
- *Wegner/Wallenfels/Kaboth*, *Recht im Verlag*, 2. Auflage 2011  
aktueller Titel, thematisiert auch digitale Nutzungsarten, enthält u.a.  
Musterautorenverlag der Rechtsabteilung des Börsenvereins
- *Ludwig Delp*, *Der Verlagsvertrag*, 8. Auflage 2008  
viele Vertragsmuster mit Erläuterungen
- *Ulrich Loewenheim*, *Handbuch des Urheberrechts*, 2. Auflage 2010  
insbesondere im 2. Teil, 2. Kapitel, § 65 Verlagsverträge über  
wissenschaftliche Werke und Sachbücher (auch online über  
<http://beck-online.beck.de>)
- *Gerhard Schricker*, *Verlagsrecht Kommentar*, 3. Auflage 2001  
(auch online über <http://beck-online.beck.de>)



# RECHT vielen Dank

## für Ihre Aufmerksamkeit

Ulrike Fälsch, LL. M.

[faelsch@ub.uni-heidelberg.de](mailto:faelsch@ub.uni-heidelberg.de)

Tel. 54-2579

Dr. Martin Nissen

[nissen@ub.uni-heidelberg.de](mailto:nissen@ub.uni-heidelberg.de)

Tel. 54-2387